

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. October 1852.

Stadt-Bremische Gemeindeeinrichtung.

Dem §. 7 der obrigkeitlichen Verordnung vom 25. November 1850 zufolge müssen die für die gesetzlich abgehenden Bezirksvorsteher erforderlichen Ergänzungswahlen im kommenden Monat November stattfinden.

Der §. 4 der erwähnten Verordnung bezeichnet nun als Wähler und wählbar alle in dem Bezirke wohnende Staatsbürger, welche zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft nach den dafür bestehenden Gesetzen berechtigt sind.

Diese Gesetze, welche damals, zur Zeit der Publication jener Verordnung, bestanden, sind bekanntlich aufgehoben, und diejenigen provisorischen Bestimmungen, nach welchen die gegenwärtige Bürgerschaft gewählt worden ist, scheinen nicht ohne Weiteres als geeignet für die Wahl von Bezirksvorstehern betrachtet werden zu können.

Sollen also überhaupt die gedachten Ergänzungswahlen vorgenommen werden, so wird es erforderlich, daß vorab gesetzlich bestimmt werde, wie gewählt werden solle.

Der Senat hält aber zugleich dafür, daß es sich empfehle, zu überlegen, ob und wie weit es dem öffentlichen Interesse entspreche, das Institut der Bezirksvorsteher bestehen zu lassen, und beantragt daher die Niederlegung einer Deputation,

welche darüber berathe und berichte, ob ein bestimmter Wirkungskreis und welcher? dem in Frage stehenden Institut angewiesen werden könne, und solchen Falls, in welcher Weise dasselbe neu zu organisiren sei.

Jedenfalls wird es nöthig sein, daß inzwischen die bevorstehenden Ergänzungswahlen ausgesetzt und diejenigen Bezirksvorsteher, welche gegenwärtig abzugehen haben würden, aufgefordert werden, bis auf Weiteres ihre Functionen fortzusetzen.

Indem der Senat auch hierauf seinen Antrag richtet, zweifelt er nicht, daß die Bürgerschaft seiner oben ausgesprochenen Ansicht beipflichten werde, und ernennt deshalb, da eine baldige Erledigung der Sache sich empfiehlt, zu seinen Mitgliedern der beantragten Deputation die Herren Senator Mohr und Senator Smidt in der Erwartung, daß auch die Bürgerschaft ohne Verzug ihre Mitglieder zu derselben erwählen werde.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. October 1852.

1. Mittheilung des Senats vom 24. September.

Die Bürgerschaft tritt dem Antrage des Senats auf Nachbewilligung von 4000 $\mathfrak{f}$ zu dem gedachten Zwecke bei.

2. Bericht der Finanzdeputation, den Stand der Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse am Schlusse der ersten acht Monate d. J. betreffend.

Die Bürgerschaft spricht der Finanzdeputation für die Einreichung dieses Berichts ihren Dank aus.

3. Feier des achtzehnten Octobers.

Die Bürgerschaft ist für dieses Jahr damit einverstanden, daß der militairische Theil der Feier des 18. Octobers wegfalle, behält sich aber vor, bei passender Gelegenheit über den Beschluß der Bürgerschaft vom 15. October 1851 sich weiter zu äußern.

4. Mittheilung des Senats vom 10. August, Verfassungsangelegenheiten betreffend.

Die Bürgerschaft hat den Bericht der Verfassungsrevisionsdeputation vom 10. August 1852 über die provisorischen Bestimmungen vom 3. Mai 1852, die Deputationen betreffend, einer gründlichen Prüfung unterzogen und nimmt nunmehr das ganze Gesetz mit nachstehenden Modificationen und unter der Bedingung, daß der Senat denselben seine Zustimmung ertheile, so wie daß jedenfalls vor Ablauf des Jahres 1857 eine Revision stattfinde, an.

Zu §. 4. Dieser §. würde in Folge der von der Verfassungsrevisionsdeputation vorgeschlagenen und von der Bürgerschaft angenommenen Abänderung des §. 7 lauten müssen:

»Jede Deputation besteht aus Commissarien des Senats und Mitgliedern der Bürgerschaft. Der Senat wählt seine Commissarien aus seiner Mitte, oder (nach §. 7) aus den Mitgliedern des Richtercollegiums, die Bürgerschaft ihre Mitglieder aus ihrer Mitte.«

Zu §. 5. Die Bürgerschaft schlägt vor, den Eingang dieses §. dahin zu fassen:

»Die Zahl der Commissarien des Senats bei jeder Deputation bleibt diesem zu bestimmen überlassen, darf jedoch in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Zahl der bürgerchaftlichen Mitglieder betragen.« — Die Bürgerschaft hat »in der Regel« (statt: regelmäßig) sechs zc.

Ferner beantragt sie am Schlusse die Hinzufügung der Worte:

»Genügt ein geringeres Personal, so brauchen nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes nur vier oder zwei Deputirte aus der Bürgerschaft gewählt zu werden.«

Zu §. 6. Bei diesem §. stimmt die Bürgerschaft den Vorschlägen der Verfassungsrevisionsdeputation bei und ist auch damit einverstanden, daß hinter dem Worte »Bürgeramte« der von dem Senate in Anregung gebrachte Passus eingeschaltet werde, wobei jedoch zu bemerken ist, daß der Geschäftsvorstand keinesfalls aus Classenwahlen wird hervorgehen können. Auch wünscht sie am Schlusse des §. den Zusatz:

»Im Fall eine Deputation mit vier Mitgliedern aus der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Classe zwei,

aus der 3., 4., 5., 6., 7., 8. Classe zwei;

wenn dieselbe nur mit zwei Mitgliedern zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Classe einen,

aus der 3., 4., 5., 6., 7., 8. Classe einen,

und bei Deputationen für Communalangelegenheiten die Vertreter der 1. und 2. Classe zusammen und die Vertreter der 3. und 4. Classe zusammen nach obigem Verhältnisse.«

Zu §. 7. Auch bei diesem §. ertheilt die Bürgerschaft den Vorschlägen der Verfassungsrevisionsdeputation ihre Zustimmung, indeß würde in der von derselben vorgeschlagenen Fassung aus stilistischen Gründen das Wort »erfolgte« gestrichen werden können.

Zu §. 8. Auch hier ist die Bürgerschaft mit dem Vorschlage der Verfassungsrevisionsdeputation einverstanden. Ebenso

zu §. 13 stimmt sie gleichfalls dem Deputationsantrage bei, wünscht aber demselben den Zusatz beigefügt:

»In der ersten Sitzung haben die bürgerchaftlichen Mitglieder sich über Eins aus ihrer Mitte zu verständigen, welches das Duplicat des Protocolls (§. 15) in Empfang zu nehmen, die Berichte mit zu unterzeichnen und an den Präsidenten der Bürgerschaft zu befördern hat. (§. 18).«

In Gemäßheit dieses Zusages würde alsdann auch im §. 15 und §. 18 statt »dem ältesten Mitgliede der Deputation aus der Bürgerschaft« zu sagen sein »dem dazu bezeichneten Mitgliede der Deputation aus der Bürgerschaft.«

Zu §. 16 genehmigt sie den Vorschlag der Deputation.

Zu §. 17 wünscht die Bürgerschaft folgende Fassung der ersten Bestimmung:

»Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn aber bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sämtliche anwesende Mitglieder des Senats oder sämtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft sich in der Minorität befinden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen.«

Im Uebrigen ist sie ad h. mit dem Antrage der Verfassungsrevisionsdeputation einverstanden.

Zu §. 18 beantragt sie den ersten Absatz dahin abzuändern:

»Die Redaction von Deputationsberichten oder Gesetzentwürfen steht dem Vorsitzenden zu, ist aber der Deputation zur Genehmigung vorzulegen,«

und den zweiten Absatz dahin:

»Der Bericht nebst etwaigen Anlagen wird doppelt gleichlautend ausfertigt und von dem Vorsitzenden und dem dazu bezeichneten Mitgliede aus der Bürgerschaft (§. 13) unterzeichnet. Der Vorsitzende hat sodann eine Ausfertigung an den Senat, der Mitunterzeichner die andere an die Bürgerschaft einzureichen.«

Zu §. 19 stimmt die Bürgerschaft dem Antrage der Verfassungsrevisionsdeputation bei. Ebenso

zu §. 22–24.

Zu §. 38 beantragt sie in dem letzten Passus die Streichung der Worte »und wenn es bei bestehender Staatseinrichtung« bis »ein Mehreres.«

Zu §. 47 erklärt sie sich mit der von der Verfassungsrevisionsdeputation vorgeschlagenen Abänderung einverstanden.

Zu §. 50. Die Bürgerschaft beantragt den letzten Passus, verbiß: »und theilt sie vorab dem Vorsitzenden zu seiner Kenntnißnahme mit, der dann sein Visum hinzufügt,« dahin zu fassen:

»Ehe die Generalcasse diese Anweisungen auszahlt, werden dieselben dem Vorsitzenden mitgetheilt, um von ihm mitunterzeichnet zu werden.«

Zu §. 51 stimmt sie dem Antrage der Deputation bei.

Zu §. 52 erklärt sie sich mit den Vorschlägen der Deputation im Uebrigen einverstanden, beantragt aber statt »sind durch die Deputation Hülfbeamte anzustellen,« zu sagen »können durch die Deputation Hülfbeamte angestellt werden« und am Ende des Paragraphen die Worte hinzuzufügen:

»Der Rechnungsführer kann von solchen Papieren, Rechnungen und Contracten die ihm erforderlich scheinenden Abschriften verlangen.«

Zu §. 53 und §. 54 stimmt die Bürgerschaft den Anträgen der Verfassungsrevisionsdeputation bei.

Zu §. 55 beantragt die Bürgerschaft, den Ausdruck »beigeordnet« in »nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes untergeordnet« abzuändern.

Ebenso würden dann auch in den §§. 31, 57, 58, 64 die Ausdrücke »beigeordnet« und »zugeordnet« in »untergeordnet« abzuändern sein.

Zu §. 59 und §. 62 ist sie mit der von der Verfassungsrevisionsdeputation vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

Zu §. 64 beantragt die Bürgerschaft folgende Abänderungen:

ad I. 3 statt »aus der Bürgerschaft sechs Mitglieder« »aus der Bürgerschaft vier Mitglieder«;

ad I. 5 statt »sechs Mitglieder« »vier Mitglieder«;

ad I. 6 statt »zwölf Mitglieder« »sechs Mitglieder«;

ad I. 7 und 9 beantragt sie die in diesen Nummern erwähnten beiden Deputationen in Eine aus sechs Mitgliedern bestehende zu vereinigen und derselben

die oberen Baubeamten und Bauconducteure, sowie die Weggelderheber und Wegauffseher unterzuordnen.

ad I. 12 und 13 schlägt die Bürgerschaft ebenfalls vor, diese beiden Deputationen in Eine aus sechs Mitgliedern bestehende zu vereinigen und derselben die unter 12 und 13 genannten Beamten unterzuordnen.

ad II. 16 ist die Bürgerschaft der Ansicht, daß die Schuldeputation, sowie in dem provisorischen Gesetze vom 3. Mai geschehen, unter den Communaldeputationen aufzuführen sei.

Zugleich erklärt sie sich mit der von der Verfassungsrevisionsdeputation vorgeschlagenen Fassung des Einganges einverstanden und behält sich endlich vor, auf die Empfehlung der Deputation hinsichtlich der künftigen Verbindung der Navigationschule mit andern die Schifffahrtsinstitutionen betreffenden Behörden in nächster Zeit zurückzukommen.

Zu §. 65 beantragt die Bürgerschaft, diesen ganzen §. zu streichen. Ebenso ist sie mit der Streichung des §. 66 nach dem Antrage der Deputation einverstanden, und würden demgemäß auch im §. 64 I. 6 die Worte »für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen der §§. 65 und 66« wegfallen müssen.

Zu §. 69 beantragt sie nach den Worten »aus den Vorstehern« hinzuzufügen »oder ordentlichen Lehrern«.

Zu §. 70 wünscht sie am Schlusse den Zusatz:

»Zu Anfang jedes Jahres erstattet dieselbe dem Senate und der Bürgerschaft Bericht über den Stand des Schulwesens in der Stadt Bremen, so weit dasselbe nach §. 67 ihrem Wirkungskreise angehört.«

Zu §. 73 ist sie mit der von der Verfassungsrevisionsdeputation vorgeschlagenen Abänderung einverstanden.

Zu §. 74. Wenngleich die Bürgerschaft bei dem vorläufigen Fortbestehen der in diesem §. angezogenen Verordnung vom 21. März 1851 kein Bedenken hat und daher diesen §. unverändert annimmt, so scheint es ihr doch nothwendig, die in dieser Verordnung festgestellte Wahlart der Mitglieder der Prüfungscommission, so wie die Bestimmung über die Dauer ihrer Functionen einer Berathung zu unterziehen und ersucht sie daher den Senat, mit ihr die Schuldeputation zu beauftragen, über die Zweckmäßigkeit der bestehenden Vorschrift in diesen beiden Punkten baldigst zu berichten.

Zu §. 75 beantragt sie die folgende Fassung:

»Die Ernennung u. s. w. — — — geschieht vom Senate, jedoch unter Mitwirkung der Deputation nach Maßgabe von §. 58 und §. 59 des gegenwärtigen Gesetzes.«